

## Gemeinde Saal



### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**zur Innenbereichssatzung „Nördlich Dorfstraße / westlich Schmiedeweg“  
als Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

---

Hessenburg, den .....

Wolfgang Pierson  
Bürgermeister

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zur Innenbereichssatzung „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“  
als Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Auftraggeber:

**Gemeinde Saal über Amt Barth**  
Bürgermeister Wolfgang Pierson  
Teergang 2  
18356 Barth

Auftragnehmer:

**wagner Planungsgesellschaft**  
Fischerbruch 8  
18055 Rostock

Bearbeitung:  
M. Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 16.04.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes .....	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind .....	5
1.4	Methodik.....	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse.....	7
1.6	Ergänzende Begutachtung .....	7
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>9</b>
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes .....	9
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	10
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren und Wirkraum .....	10
<b>3.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>11</b>
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) .....	11
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten .....	12
<b>4.</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen .....</b>	<b>29</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>30</b>
<b>6.</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>32</b>

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes

Anlage 2: Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“. Kartierbericht zur Faunistischen Kartierung (NATUR UND MEER 2022) – Bearbeitung RUSSOW

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich der Innenbereichsatzung umfasst den Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges und grenzt nördlich und südlich unmittelbar an bereits bebaute Wohngrundstücke an. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Gut Hessenburg mit denkmalgeschütztem Gutspark. Die Gemeinde Saal verfolgt mit der Ergänzung der Innenbereichsatzung die Aufnahme von bisher dem Außenbereich zuzurechnenden Flächen in den Innenbereich. Es wird somit eine bauliche Entwicklung auf den Flächen ermöglicht. Ziel ist es, eine Siedlungsentwicklung zu fördern, die weder in das Umland noch in den denkmalgeschützten Gutspark verlagert wird.

Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 5 BauGB sind zudem durch vorliegende Planung erfüllt. So bestehen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird ebenfalls nicht begründet.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob es im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und den Projektwirkungen zu Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen kann.

Die Aufnahme von Flächen in den Innenbereich ist nur dann zu genehmigen, wenn keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich u.a. aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> ergeben. Daher muss im Zuge der B-Planaufstellung eine artenschutzrechtliche Begutachtung unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Planbereich in angemessenem, artspezifischen Radius und Umfang erfolgen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (**Störungs- und Tötungsverbot**),

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) (**Störungsverbot**),

---

<sup>1</sup> BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (**Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten**),

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG; (**Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte**)).

- In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier vorgenannten Verbote verstößt. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob der Erhalt der ökologischen Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu realisieren ist, das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung auch über Schutzmaßnahmen nicht abwendbar ist oder unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen.
- In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert, dass ein Habitat- ausgleich in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität vollzogen wird.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, vorliegen,
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen,
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.
- Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

### **1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle von einem Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang I der EU-VS-RL (2009/147/EG) sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die von einem Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

## 1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LANDESAMTS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012) und dem „Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ von FROELICH & SPORBECK über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010). Der Leitfaden stellt eine Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, der Begriffsdefinitionen, der fachlichen Interpretationen der gesetzlichen Verbotstatbestände sowie des Aufbaus von Artenschutzfachbeiträgen im Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Als solcher ist er als praxisnaher Orientierungsrahmen zu verstehen, er entfaltet jedoch keine Verbindlichkeit, wie zum Beispiel ein Erlass (eines Ministeriums in M-V.). LUKAS (2022) und TRAUTNER (2020) werden ergänzend zur Begriffsdefinition herangezogen. Nach der Methodik des Leitfadens ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet und im vorher anhand der Wirkfaktoren festgelegten Untersuchungsraum nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potenziell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet am im April 2020 und ergänzend im Juni 2021, begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des Vorkommens streng und / oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft.

Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich und ob zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artenkartierungen bzw. Untersuchungen notwendig sind. Die Ergebnisse der zusätzlichen Kartierungen (vgl. Kapitel 1.6) sind in die Bewertung (vgl. Kapitel 3.2) eingeflossen.

Sofern verbliebene Unsicherheiten, die sich durch die gesonderte Begutachtung und durch die Habitatpotenzialanalyse nicht ausschließen lassen, zu Erkenntnislücken führen, kann ergänzend mit der Methode der „Worst-Case-Betrachtung“ gearbeitet werden. Die Methode kann auch bei Arten verwendetet werden, deren Kartierung nur mit sehr hohem, unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die „Worst-Case-Betrachtung“ beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V (siehe Kapitel 1.5), zusätzlich zu den artspezifischen Verbreitungsdaten und baut dabei auf die vor Ort vorgenommene Analyse der Habitatstrukturen und ggf. vorgenommene Begutachtungen einzelner Artengruppen auf. Nicht zu untersuchen sind Arten, für die sich keine belastbaren Hinweise ergeben. Ebenfalls begründet werden Arten von der „Worst-Case-Betrachtung“ ausgeschlossen, wenn gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren der Planung eine nur geringe oder keine Empfindlichkeit besteht. Im Ergebnis der „Worst-Case-Betrachtung“

kann ggf. durch spezifische Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Sofern entsprechend im Ergebnis einer Konfliktanalyse, einschließlich einer „Worst-Case-Betrachtung“ mit negativer Wahrunterstellung, festgestellt wird, dass eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht durch Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind entsprechend die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzuprüfen.

## 1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

### Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et.al 2014)
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und – Forschung (Stand 2022),
- Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts (2019),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern.

## 1.6 Ergänzende Begutachtung

Durch das Vorhandensein von höherwüchsigen Siedlungsgehölz auf einem Teil der Flächen und durch die Strukturvielfalt an Gehölzen im östlich angrenzenden Guts park ergeben sich Potenziale für gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäusen, v.a. als Jagdrevier, die durch eine Begutachtung zu überprüfen sind. Die kleinteiligen Grünflächen im Geltungsbereich (zentral Sportplatz, westlich Grünland mit Mischnutzung aus Portionsmahl und Pferdebeweidung) werden hinsichtlich ihres Potenzials für Bodenbrüter (Vögel) als wenig geeignet eingeschätzt, jedoch im Rahmen der Brutvogelkartierung mitbetrachtet. Im Bereich der Reptilien war ein Habitatpotenzial durch z.T. kurzrasige Bereiche im Zusammenhang mit angrenzenden Gehölzstrukturen nicht von Vornherein auszuschließen, sodass ebenfalls eine Reptilienskartierung erfolgt ist. Im südlichen Planungsumfeld verläuft zudem der Saaler Bach, welcher einen potenziellen Wanderkorridor für den Fischotter darstellt. Daher wurde die Wandertätigkeit im Bereich des südlich vom Geltungsbereich gelegenen Saaler Bachs überprüft. Im Kontext der Begehungstermine für die genannten Artengruppen wurde zusätzlich die Wandertätigkeit von Amphibien im Geltungsbereich untersucht, da im angrenzenden Gutspark mehrere potenzielle Laichgewässer verortet sind.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Methodik bei den durchgeföhrten Kartierungen:

**Tabelle 1: Übersicht der durchgeföhrten Kartierungen**

Art der Begutachtung	Beschreibung	Zeitlicher Umfang der Kartierung
<b>Brutvogelkartierung</b>	Ermittlung von Brutrevieren über Sichtungen und Verhören von Rufen und Lauten mit Begehungen im Tages- und Nachtzeitraum	9 Begehungen (inklusive 3 Abend-/Nachtbegehungen); zzgl. Aufnahme von Beobachtungen während der Fledermauskartierung 17.03.2021, 16-18 Uhr, 3°C 03.04.2021, 17-20:30 Uhr, 7°C 16.04.2021, 05:40-06:10 Uhr, 4°C 27.04.2021, 06-06:30, -2°C 07.05.2021, 09:15-10 Uhr, 0°C 18.05.2021, 06:30-7 Uhr, 9°C 31.05.2021, 06-07:30 Uhr, 10°C 04.06.2021, 22:50-23:30, 20°C 16.06.2021, 08-09 Uhr, 5°C
<b>Fledermauskartierung</b>	Erfassung von Fledermausquartieren mit Ausflugskontrolle in der Abenddämmerung bis Sonnenuntergang, mit Ultraschallmikrofon, Fernglas und Fledermauserfassungsapp	2 Begehungen: 04.06.2021, 22:50-23:30, 20°C 09.08.2021, 20:45-22:15 Uhr, 15°C
<b>Amphibienkartierung und Abhören von Gewässern im Planungsumfeld (200 m)</b>	Verhören von Gewässern im Planungsumfeld (200 m) Abschreiten der Grünflächen im Geltungsbereich in den Abendstunden und Kontrolle auf Sommerlebensräume	4 Begehungen: 09.05.2021, 19-20 Uhr, 20°C 04.06.2021, 22:50-23:30, 20°C 09.08.2021, 20:45-22:15 Uhr, 15°C 12.09.2021, 21:45-23 Uhr, 15°C
<b>Reptilienerfassung</b>	Erfassung durch langsames Begehen (500 m/h) bei geeigneter Temperatur; Kontroller von/entlang linearer/geeigneter Strukturen	5 Begehungen: 27.04.2021, 06-06:30, -2°C 07.05.2021, 09:15-10 Uhr, 0°C 09.05.2021, 19-20 Uhr, 20°C 31.05.2021, 06-07:30 Uhr, 10°C 16.06.2021, 08-09 Uhr, 5°C
<b>Fischotterkartierung</b>	Kontrolle geeigneter Suchpunkte (am Saaler Bach) auf Trittsiegel, Otterkot Installation Wildtierkamera im Zeitraum Ende März bis Mitte Oktober	Regelmäßige Kontrolle

Weitere ergänzende Artkartierungen wurden bisher nicht durchgeführt und als erforderlich erachtet.

## 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Ergänzungsläche umfasst eine Fläche von ca. 1,46 ha und ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: durch die angrenzende Wohnbebauung
- Im Osten: durch den Schmiedeweg, an den sich der Gutspark Hessenburg anschließt
- Im Westen: durch den Schmiedeweg, dem sich Wohnbebauung anschließt
- Im Süden: durch die Dorfstraße, der sich Wohnbebauung anschließt

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 100 teilweise (tlw.), 101, 102, 103, 104 tlw. 105 tlw., 106, 107 tlw. und 108 der Flur 11 Gemarkung Saal.

Das Plangebiet ist östlich von Siedlungsbebauung geprägt und fasst nördlich Hausgärten von weiteren Wohngrundstücken. Sowohl nördlich und nordwestlich als auch südlich grenzt Einzelhausbebauung an den Geltungsbereich heran. Nordöstlich verläuft der Schmiedeweg, welcher den Siedlungsbereich von einem Gehölzbiotop und ehemaligen gewerblich genutzten Flächen abgrenzt. Das Gehölzbiotop außerhalb des Geltungsbereiches ist als naturnah einzustufen und besteht u.a. aus Feldahorn und Eschen. Damit unterliegt es dem gesetzlichen Schutz nach § 20 NatSchAG M-V. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches besteht keine unmittelbare Beeinträchtigung. Weitere geschützte Biotope sind dem Planbereich nicht zuzuordnen. Der Geltungsbereich selbst besteht im Wesentlichen östlich aus einem Sportplatz (PZO) und westlich davon Artenarmen Frischgrünland (GMA) mit Mischnutzung aus Positionsmahd und Pferdebeweidung, welche über einen Feldweg voneinander getrennt sind. Nördlich des Sportplatzes befindet sich eine Siedlungshecke, u.a. mit Silber-Weide, Saal-Weide, Schlehe, aber auch Ziergehölze (Zuchtsorte Haselnuss) und in die in M-V nicht heimische Kornelkirsche. Östlich grenzt eine Hainbuchenhecke an. Kennzeichnend für das Grünland sind die geringen Blühaspekte und die Ruderaleinflüsse. Kennzeichnend sind Arten wie: Weidelgras (*Lolium perenne*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Das Artenspektrum beinhaltete u.a. weiterhin geringe Anteile von: Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla repens*) und Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*). Ein schmaler Randbereich östlich am Sportplatz ist differenziert als Artenarmer Zierrasen (PER) einzustufen. Neben dem Weidelgras ist dort auch Weißklee (*Trifolium repens*) anzutreffen.

Insgesamt ist die Biotopausstattung des Geltungsbereiches mit geringer Wertigkeit einzustufen.

Mit nachfolgender Abbildung wird die Lage des Geltungsbereiches der Ergänzung zur Innenbereichsatzung von Hessenburg dargestellt:



**Abbildung 1: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ im Ortsteil Hessenburg**

## 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich der Ergänzung zur Innenbereichssatzung „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ orientiert sich im Hinblick der textlichen Festsetzungen an die bereits erfolgte Ergänzung der Innenbereichssatzung.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der im Ort bestehenden Wohnbebauung und wird mit einer GRZ von 0,2 für Einfamilienhäuser festgesetzt. Somit fügt sich die potenzielle zukünftige Neubebauung in die Siedlungsstruktur mit Großgrundstücken mit hohem Freiflächenanteil ein.

Die im nördlichen gelegenen Hausgärten der angrenzenden Wohngrundstücke werden ebenfalls mit der Ergänzung der Innenbereichssatzung in den Innenbereich aufgenommen. Hier soll jedoch keine bauliche Verdichtung zum Schaden der bisherigen Nutzer und der Dorfstruktur mit größeren, locker bebauten Grundstücken erfolgen, sodass die Hausgärten durch die Festsetzung als private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB im Bestand gesichert werden. Die bisherige Heckenpflanzung nördlich des Sportplatzes soll als Grundstückseingrünung und Grünzäsur ebenfalls durch Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB erhalten werden.

## 2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren und Wirkraum

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ werden folgende potentielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Störungen durch Baustellenverkehr, Schall- und Schadstoffemissionen (**baubedingt**)
- erhöhtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Tierarten v.a. mit Baufahrzeugen und/oder -maschinen im Zuge der Baustellenfreimachung (**baubedingt**),
- Flächenversiegelung und -inanspruchnahme durch die im Rahmen der Erweiterung zum Innenbereich möglichen Bebauungen auf den Flächen, einschließlich der möglichen Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze, etc. (**anlagebedingt**),
- Veränderung bzw. Verlust von Vegetations- / Biotopstrukturen (Gehölze, Grünflächen) einschließlich der innerhalb dieser Flächen vorkommenden Habitate im Zuge der Errichtung von Bebauung mit anzunehmenden Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna, Fledermäuse und Zauneidechsen (**bau-, anlagenbedingt**),
- verstärkte menschliche Präsenz im Plangebiet mit Erhöhung der Emissionen (z.B. Lärm) und Scheuchwirkung in Folge der geplanten Bebauung, mit potentiellen Auswirkungen auf störungsanfällige Arten (Avifauna, Fledermäuse), (**betriebsbedingt**)
- Trenn- und Barrierewirkungen, Behinderungen des Populationsaustausches und Zerschneidung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen durch Bebauung für z.B. Amphibien oder Vögel, inklusive Kollisionsgefahr (**anlagebedingt**).

Durch die mit der Innenbereichssatzung zum Innenbereich hinzukommenden Flächen sind in einem bestehenden Kontext des Siedlungsbereiches eingebettet. Zum Teil grenzenden Wohnnutzungen direkt an den Geltungsbereich heran. Prognostizierte, mittelbare Wirkfaktoren der Innenbereichssatzung bzw. der hiermit zusätzlich ermöglichten Wohnbebauung bestehen damit am Standort bereits und eine weitreichende Wirkung in dem Raum bzw. in bisher ungestörte Bereiche ist damit ausgeschlossen. Entsprechend ist die Abgrenzung eines Untersuchungsraumes von 50 m um den Geltungsbereich für vorliegenden Artenschutzfachbeitrag und ergänzende Kartierungen hinreichend.

### 3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden alle im Geltungsbereich vorkommenden Arten hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen geprüft. Dabei werden Arten zum Teil zu Artengruppen oder Gilden zusammengefasst, sofern eine gemeinsame Betrachtung aufgrund ähnlicher Habitatansprüche naheliegt.

#### 3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen) des Landes M-V auf. Moose und Flechten sind in M-V nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. D.h. der Schutz beschränkt sich auf die in M-V verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Keine der Arten wurde im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

### 3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

#### Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen u.a. der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schwebswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*) sowie der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*).

Der Schwebswal kann sicher ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume im Geltungsbereich vorhanden sind. Gemäß der Monitoringdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) wird zwischen Ribnitz-Damgarten und Rostock für den Bereich bei Billenhagen im Monitoringjahr 2020/2021 für den Europäischen Wolf ein bestehendes Territorium mit Rudel mit 6 Welpen (2022/2023 mit 5 Welpen) und für den Bereich Barth ein Territorium mit Rudel mit 3 Welpen (2022/2023 mit einem Welpen) dargestellt. Eine Betroffenheit kann hier aber ebenfalls ausgeschlossen werden, da die primär besiedelten Lebensräume, große Waldgebiete, unzugänglichen Moore und Gebirgsregionen von der Planung nicht betroffen sind.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich der Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

#### Fischotter und Biber:

Der Ortsteil Hessenburg ist kein Standort eines Biberreviers. Das Plangebiet weist auch keine typischen Habitatstrukturen und entsprechende Gewässer für Biber auf. Gleichermaßen gilt für den Fischotter. Ein Totfund durch Verkehr in Saal am Saaler Bach aus dem Jahr 2002 ist auf den potentiellen Lebensraum als Wanderkorridor am Saaler Bach zurückzuführen. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich ist von keinen mittelbaren Beeinträchtigungen für die anpassungsfähige Art auszugehen.

Ein direkter Flächenentzug in den potenziellen Habitatflächen ist nicht Teil der Planung der Innenbereichsatzung und auch baubedingt ist eine Flächeninanspruchnahme sicher auszuschließen. Dementsprechend verbleibt zu überprüfen, ob durch Umsetzung der Planung eine Beeinträchtigung durch nichtstoffliche Einwirkung, wie Lärm, Licht oder menschliche Präsenz relevant ist. Hier ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, da durch die benachbarte Siedlungsbebauung bereits eine Verbelastung besteht. Auch ist von keinem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen, da die Neubebauung sich auf einen verhältnismäßig kleinen Bereich beschränkt.

Während der Begutachtung (NATUR UND MEER 2021) wurden Frühjahr 2021 ein geringerer Wasserstand im Saaler Bach und die Austrocknung ab Mai 2021 festgestellt. Es konnten weiterhin keine Nutzungsspuren wie Kot und Trittsiegel erfasst werden. Durch die von März bis Oktober installierte Wildtierkamera wurde kein Fischotternachweis erbracht. Damit konnte im Ergebnis der Begutachtung im Bereich des Saaler Baches kein Wanderkorridor des Fischotters erfasst werden. Im Zusammenhang

mit obiger Betrachtung und fehlender Fischotternachweise ist eine Beeinträchtigung des Fischotters durch Aufstellung der Innenbereichssatzung sicher auszuschließen.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*) Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitataustrichtung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Von den 17 (18) vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Graues Langohr (*Plecotus auritus*) sowie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) ausgeschlossen werden.<sup>2</sup> Anhand der Verbreitungsdaten scheint ein Vorkommen von Großes Mausohr (*Myotis myotis*) zumindest unwahrscheinlich.

Die weitere Relevanzanalyse erfolgt anhand der im und um das Plangebiet gegebenen Habitatstrukturen im Abgleich mit den Habitatansprüchen der Fledermausarten. Demzufolge ist ein Vorkommen von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbefledermaus (*Vespertilio murinus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) als u.a. in Siedlungsnähe jagende Arten potentiell möglich. Mit Wasser- (*Myotis daubentonii*)- und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist aufgrund fehlender Wasserhabitatem in unmittelbarer Nähe nur sporadisch zu rechnen. Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) sind als typische baumhöhlebewohnende und in Wäldern jagende Arten nachrangiger Bedeutung im Planungsraum.

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopekategorien oder Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können (unterstrichen = für den Geltungsbereich oder das Planungsumfeld zutreffend):

**Sommerquartiere** können sich in/ an Gebäuden bzw. Bauwerken (Brücken, Stollen) oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke

---

<sup>2</sup> Getroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019; die Verbreitung der Bechsteinfledermaus wird gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 inzwischen bis zur südlichen Grenze von M-V. verortet.

- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben

Als **Nahrungsräume und Jagdhabitare** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope wie Heckenstrukturen, Waldränder, Stand- und Fließgewässer und Parkanlagen genutzt. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetiges Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Auch Baumreihen oder lineare Strukturen in Siedlungen wie gehölzbestandene, beleuchtete Wege gehören zu präferierten Jagdräumen.

- mittlere Bedeutung: kleinere Waldflächen, mittelgroße Heckenstrukturen; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer sowie kleine Fließgewässer, halboffene Landschaften, Obstbaumwiesen
- hohe Bedeutung: Waldstücke und Parks mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup> und größere Fließgewässer und deren Uferbereiche, strukturreiche Landschaften, Siedlungsbereiche mit Altgebäudebestand

**Transferrouten** ergeben sich an Leitlinienbiotopen zwischen Bereichen bedeutender Jagd- und Quartierhabitare. Je nach Art ist die Bereitschaft für quartierfernes Jagd- oder Zugverhalten zwischen Sommer- und Winterhabitaten unterschiedlich.

**Habitatanalyse:** Das Plangebiet weist in Erstbetrachtung im Bestand innerhalb des Geltungsbereiches keine bedeutenden Strukturen auf. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Gutspark der Hessenburg mit Altbaumbestand, Kleingewässern und Gräben, welcher als im Planungsumfeld bedeutendster Jagdraum zu werten ist. Bei der Heckenstruktur nördlich des Sportplatzes sowie den Gehölzen angrenzend zur Bebauung, im östlichen Geltungsbereich wurden keine älteren Bestandsbäume mit Stammdurchmesser > 30 cm sowie entsprechende Höhlungen oder sonstige Nischenquartiere festgestellt. Die nördlich des Sportplatzes gelegene Heckenstruktur ist in ihrer Ausdehnung beschränkt und damit auch als potenzielle Leitstruktur, kann jedoch als Trittstein (zum Gutspark) fungieren.

### Eignung für Sommer und Winterquartiere

Um die Einschätzung der vorgenommenen Habitatpotenzialanalyse zu bestätigen, dass im Geltungsbereich keine geeigneten Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse zur Verfügung stehen, wurde eine gesonderte Fledermauskartierung mit Ausflugskontrolle sowie Einsatz eines Ultraschallmikrofons und ergänzender Quartiersuche durchgeführt (Vgl. NATUR UND MEER 2022). Bei Ausflugskontrolle am 13. September konnte der Nachweis einer einzelnen Zwergfledermaus im Bereich eines als Hühnerstall genutzten Schuppens erbracht werden; nachfolgend dargestellt.

Im Ergebnis der ergänzenden Begutachtung wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Nachweise von abfliegenden Tieren erbracht, so dass keine Rückschlüsse auf Quartiere gezogen werden können. Fledermausquartiere wurden in über 100 m Entfernung, außerhalb des Untersuchungsraumes in Altholzbaumbestand des Gutsparks erbracht. Im gesamten Geltungsbereich wurden durch den Gutachter keine als Quartiere geeigneten Höhlungen, Nischen, Ausfaulungen, Borkenrisse und sonstige Strukturen erfasst. Das schließt die Hecke nördlich des Sportplatzes mit Strauchbestand und Silberweiden sowie die Gehölze des östlichen Geltungsbereiches mit ein. Durch eine mit der Innenbereichssatzung ermöglichte Bebauung der Flurstücke 101 und 102 und dem damit verbundenen Entfall der Gehölzstrukturen entsteht damit keine verbotstätige Beseitigung von Fledermausquartieren nach § 44 BNatSchG. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind damit obsolet.

## Eignung Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist in den Bereichen mit Bebauung, kurzrasiger Vegetation beim Sportplatz und dem durch Gräser dominierten Grünland als von geringer Bedeutung für Insekten und damit als Nahrungshabitat einzustufen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Erhalt der Hecke nördlich des bestehenden Sportplatzes und der guten Nahrungsverfügbarkeit in den umliegenden Flächen, insbesondere im Gutspark, ist von keiner Beeinträchtigung der Fledermauspopulation im Ortsteil Hessenburg hinsichtlich Nahrungsverfügbarkeit auszugehen.

Einer Beeinträchtigung von potenziellen Leitstrukturen im Geltungsbereich wird durch den Erhalt der Hecke ebenfalls vorgebeugt.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden.

Für die verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Fledermausarten kommt es durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung und damit ermöglichter Bebauung nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

## Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*/ syn. *Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Verbreitungsbedingt kann gemäß dem nationalen FFH-Bericht (2019) zunächst ein Vorkommen von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) ausgeschlossen werden. Beim Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) der morphologisch schwer von der Hybridart dem Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) zu unterscheiden und nicht nach Anhang IV der FHH-RL geschützt ist, wird von BAST; WACHLIN, VERÄNDERT NACH SY (2004) davon ausgegangen, dass echte Populationen, in M-V. nur in Mecklenburg-Strelitz, Ostvorpommern und Uecker-Randow und somit nicht in Vorpommern-Rügen vorkommen.

Grundlegend bestehen im Geltungsbereich keine aquatischen Lebensräume. Dementsprechend sind keine geeigneten Laich- und Aufenthaltsgewässer vorhanden. Im Kontext mit dem Bestand an Kleingewässern im Gutspark verbleibt damit zu betrachten, ob Strukturen im Geltungsbereich als Landlebensraum genutzt werden können, durch die Innenbereichssatzung Beeinträchtigungen etwaiger Strukturen ermöglicht werden und in diesem Fall Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

In nachfolgender Abbildung sind die im Umfeld der Innenbereichssatzung vorkommenden Gewässer dargestellt, die hinsichtlich des Vorkommens geschützter Amphibienarten untersucht wurden:



**Abb. 2: Gewässer im Planungsumfeld (NATUR UND MEER 2022)**

Von den durch den Gutachter (NATUR UND MEER) untersuchten Gewässern wurde lediglich das Kleingewässer Nr. 3 (Abstand zum Geltungsbereich ca. 210 m) als Reproduktionsgewässer für Amphibien identifiziert. Neben dem nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Teichfrosch wurde zudem der Laubfrosch nachgewiesen. Nach BRUNKEN (2004) sind beim Laubfrosch im Einzelfall maximale Wanderdistanzen von bis zu 10 km zwischen Gewässer und Landlebensraum möglich. In diesem Radius um das Gewässer Nr. 3 wird der gesamte Ortsteil Hessenburg eingefasst. In der Ortslage Hessenburg sind diese potenziell möglichen Wanderungsdistanzen durch die umliegenden, intensiv genutzten Ackerflächen stark eingeschränkt, durch die Anfälligkeit gegenüber Kunstdünger und Pestiziden (u.a. wesentliche Gefährdungsursache nach BAST; WACHLIN, VERÄNDERT NACH SY (2004) sowie SCHNEEWEIS; SCHNEEWEIS 1999). Der Saaler Bach kann hierbei ggf. eine etwas weniger belastete Wanderroute dienen – wird jedoch durch die Innenbereichssatzung nicht berührt.

Ein gelegentliches Auftreten von Amphibien auf den Freiflächen der Ortslage Hessenburg sowie in den Gehölzbeständen als Überwinterungshabitat ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Während der Begehungen sowie der expliziten Absuche durch NATUR UND MEER wurden im Geltungsbereich sowie im Untersuchungsraum (Puffer von 50 m um den Geltungsbereich) jedoch keine Amphibien festgestellt. Um das Kleingewässer Nr. 3 besteht mit dem etablierten Gehölzbestand der Gutsanlage ein potenziell gut nutzbarer und gut erreichbarer Landlebensraum (sowohl Winter- als auch Sommerhabitat) für den festgestellten Laubfrosch. Nach BAST; WACHLIN, VERÄNDERT NACH SY (2004) kann die Migrationsbewegung bei Laubfröschen auch weitestgehend entfallen, wenn – wie im vorliegenden Fall durch die Habitatveränderung im Gutspark gegeben – räumliche Überschneidung zwischen Sommerlebensraum, Winterquartier und Laichgewässer besteht. Weiterhin wird angegeben,

dass die überwiegende Zahl an Beobachtungen von Laubfröschen im Winterquartier aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften stammt, was somit eine hohe Übereinstimmung mit den Strukturen im Gutspark ergibt. Demgegenüber ist den jüngeren, weiter entfernten Gehölzstrukturen im Geltungsbereich eine geringere Übereinstimmung zuzuschreiben. Im Fazit der Betrachtung und der Begutachtung sowie unter Berücksichtigung des konkreten Erhalts eines Teils der Bestandsgehölze im Geltungsbereich (Hecke nördlich des Sportplatzes) ist durch die Innenbereichssatzung von keinen erheblichen Lebensraumverlusten und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die nach Anhang IV geschützten Amphibien und insbesondere den Laubfrosch auszugehen.

Dennoch kann ein mit der Planung einhergehendes Mortalitätsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen signifikant reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Daher sind die durch NATUR UND MEER (2022) empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen (Vgl. Kapitel 4). Hierbei sind einerseits auf den jeweiligen Baugrundstücken auf den Freiflächen eine vorbereitende Mahd durchzuführen (mit Messerbalkenmäher und eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm) und außerdem bei Neuanlage von Entwässerungsschächten und anderweitigen "Kleintierfallen" geeignete Ausstiegshilfen zu installieren.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es durch die mit der Innenbereichssatzung zusätzlich ermöglichten Baugrundstücke und deren Bebauung, nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Bei Einhaltung der verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen entsteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

## Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL für M-V. geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen. Eine Verbreitung der Schlingnatter in Vorpommern (östlich der Recknitz) ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben und ein Vorkommen der Art, welche vorwiegend wärmebegünstigte Lebensräume der Halboffenlandschaft, insbesondere Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen und vegetationsreiche Dünen besiedelt, ist habitatbedingt somit sicher auszuschließen.

Grundsätzlich bestehen geeignete Habitate für die Zauneidechse aus Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, Dünen und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Staudenfluren, Bahndämme, Wegränder) im Wechsel mit dichten Gehölzstrukturen (Wald, Waldsaum, Feldgehölzen). Neben selbstgegrabenen Röhren im grabbaren Offenbodenbereich können auch Strukturen wie Schutt, Steine und Bretter zur Eiablage genutzt werden. Mit den kurzrasig gehaltenen Flächen im Geltungsbereich im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzstrukturen besteht zumindest ein eingeschränktes Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Allerdings sind die Freiflächen als mesophil und nicht als Magerstandort mit entsprechender Vegetationszusammensetzung einzustufen, was wiederum eine geringe Eignung für die Zauneidechse indiziert.

Um die Nutzung des Plangebietes durch Zauneidechsen zu überprüfen, wurde eine gesonderte Begutachtung veranlasst. Hier erfolgte eine eingehende Suche im Bereich der relevanten Strukturen und Freiflächen. Hierbei erfolgte kein Nachweis von Reptilien im Untersuchungsraum. Weiterhin wurde ein Großteil des Untersuchungsraumes als ungeeignet für die Habitatnutzung durch Reptilien eingeschätzt, da Versteck- und Sonnenplätze und eine allgemeine Strukturvielfalt fehlen sowie grabbare Sand- und Lehmböden fehlen und zudem ein erhöhter Prädationsdruck durch Haustiere besteht.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es durch die mit der Innenbereichssatzung zusätzlich ermöglichten Baugrundstücke und deren Bebauung nicht zum Verlust von relevanten Lebensraumstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist im Ergebnis der Begutachtung sicher auszuschließen.

### Fische

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL für M-V. geführt werden, fallen der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus* → *C. maraena*) und Stör (*Acipenser oxyrinchus* ← *A. sturio*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten aquatischen Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Schmetterlinge

Vom Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten kommen in der Gruppe der Schmetterlinge der Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in M-V. vor.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist die einzige Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG angehörige Schmetterlingsart, deren Vorkommen nach Verbreitungskarte des nationalen FFH-Berichtes im Geltungsbereich des B-Planes verbreitungsbedingt nicht ausgeschlossen ist – beim Blauschillernden Feuerfalter ist von einem Erlöschen des Bestandes in M-V. auszugehen<sup>3</sup>. Nachweise des Großen Feuerfalters und den beiden anderen Arten bestehen gemäß den Daten von GAIA.MV (Abruf: 19.08.2022) nicht.

Die Lebensansprüche des Großen Feuerfalters umfassen blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte, welche sich nicht im Planbereich befinden. Diese Strukturen, und insbesondere der Fluss-Ampfer als wichtige Futterpflanze, wurden im Plangebiet erwartungsgemäß nicht erfasst.

---

<sup>3</sup> Hierbei wird sich auf die Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes 2019 bezogen. Hierbei wurde sich für den Blauschillernden Feuerfalter auf die Daten von 2007 bezogen, da bei Erarbeitung des AFBs die Verbreitungskarte von 2019 nicht abrufbar war.

Beim Nachtkerzenschwärmer konnten im Geltungsbereich keine Staudenfluren mit Weidenröschen oder Flächen mit Nachtkerzengewächsen festgestellt werden, die den Raupen als Nahrungspflanze dienen.

Infolge der im Plangebiet ungeeigneten Strukturen und dem damit einhergehenden Fehlen von Nachweisen der Art können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*). Gemäß den Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts (2019) ist bei den Käfern lediglich ein Vorkommen des Eremiten nicht vollständiger Sicherheit auszuschließen. Bei Breitrand und Breitflügeltauchkäfer fehlen im Plangebiet zusätzlich die entsprechend benötigten Gewässerstrukturen als Lebensraum.

Der Eremit bevorzugt ebenfalls die Eiche als Entwicklungshabitat, kann aber auch auf andere Laubbäume ausweichen. Die Gehölze im Geltungsbereich weisen größtenteils geringe Stammdurchmesser von >0,5 m auf und ein junges Alter auf. Es ergeben sich keine geeigneten Habitatstrukturen für den Eremiten.

Weiterhin weisen Eremiten eine hohe Standorttreue bezüglich des Brutbaumes auf, der über viele Jahre durch mehrere Käfergenerationen genutzt wird, sodass etwa nur 15 % der ausfliegenden Kiefer den Brutbaum verlassen. Eine Population im Bereich mehrerer nebeneinander stehender Brutbäume wird daher als Metapopulation und nicht einer Population im engeren Sinne gefasst. Für ausfliegende Eremiten sind Flugdistanzen von 190 m nachgewiesen, werden jedoch auf 1-2 km Maximaldistanz geschätzt. Im Plangebiet bestehen einige ältere Einzelbäume mit Stammdurchmesser bzw. Brusthöhendurchmesser (BHD) >50 cm, welche als potentiell besiedelbare Brutbäume mit Höhlen einzustufen sind. Dies betrifft vorwiegend die Linden im Guts park Hessenburg. Da sich diese außerhalb des Geltungsbereiches befinden, welche von Baumfällungen ausgeschlossen sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und im M-V verbreitet sind, fallen die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympetrum paedisca*). Laut aktueller Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 ist ausschließlich ein Vorkommen der Großen Moosjungfer und der Sibirische Winterlibelle im Ortsteil Hessenburg verbreitungsbedingt nicht ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Geltungsbereich kann ein Vorkommen der geschützten Libellenarten sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen im Geltungsbereich wird zudem kein hoher Insektenreichtum generiert, der für Libellen der Kleingewässer im Planungsumfeld ggf. relevant wäre.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Libellen aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung sicher ausgeschlossen werden.

### Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), wovon aber lediglich die letztere laut der FFH-Verbreitungskarten 2019 im Gebiet nicht bereits verbreitungsbedingt auszuschließen ist.

Aufgrund der fehlenden Fließgewässerstrukturen im Planbereich ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Weichtiere aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung sicher ausgeschlossen werden.

### Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.<sup>4</sup> Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden die Vögel als Teil ihrer zugehörigen Gilden oder anhand charakteristischer Vertreter der Gilde bewertet. Eine Einteilung bzw. Betrachtung erfolgt v.a. in Nistgilden, ggf. Teil in Nahrungsgilden.

Nachfolgend werden zunächst die für den Untersuchungsraum verfügbaren Daten des LUNG im Bereich der Brut- und Rastvögel ausgewertet.

Im Modell der Dichte des Vogelzugs (basierend auf I.L.N. 1996) liegt das Plangebiet im Bereich Zone B mit mittlerer bis hoher Dichte. Die Bewertung ergibt sich durch die Nähe, jedoch nicht unmittelbare Nähe, zur Recknitz als Achse des Vogelzugs sowie dem Saaler Bodden als Küstengewässer. Laut landesweiter Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009), stellt das Plangebiet und sein direkt angrenzendes Umfeld jedoch kein Rastgebiet (Land) dar (Geoportal M-V, Abruf 22.08.2022). Die Einstufung erklärt sich, da der Geltungsbereich fest im Siedlungsbereich des Ortsteils Hessenburg eingebettet ist. Ein Rastgebiet der Wertstufe 2 befindet sich ca. 100 m südlich zum Plangebiet und unterhalb des Saaler Bachs, ca. 150-200 m vom Plangebiet entfernt, besteht zudem mein Rastgebiet der Stufe 3. Eine Beeinträchtigung des Rastgebietes durch Aufstellung der Innenbereichssatzung ist nicht zu erwarten, da diese durch bestehende Nutzungen (Wohngrundstücke) abgesichert wird, die die z.T. direkt an den Rastgebieten liegen. Ein erhöhtes Rastgeschehen ist für die an die Wohngrundstücke und an die Gehölze des Gutspark angrenzenden Freiflächen nicht anzunehmen. In einem artspezifischen Abstand zu den Nutzungen und den vertikalen Strukturen (Gehölze) wird das Sicherheitsbedürfnis der Rastvogelarten beeinträchtigt. Die festgesetzten Gebäudehöhen (Oberkanten) in der Innenbereichssatzung

<sup>4</sup> Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

zung orientieren sich an der umliegenden, bestehenden Bebauung (1-1,5 geschossige Bauweise), sodass hierbei keine größere Scheuchwirkung als im Bestand entsteht. Von der mit der Innenbereichssatzung ermöglichten Flächeninanspruchnahme ist daher keine Beeinträchtigung des allgemeinen Rastgeschehens von Zug- und Rastvögeln abzuleiten. Damit sind Beeinträchtigungen auf den Vogelzug ebenfalls auszuschließen. Die Rastgebiet sowie die im Bestand als Störung fungierenden Nutzungen für das Rastgeschehen (Gutspark mit Vertikalstrukturen (Gehölzen) und Siedlungsbereich sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb sind in nachfolgender Abbildung dargestellt:

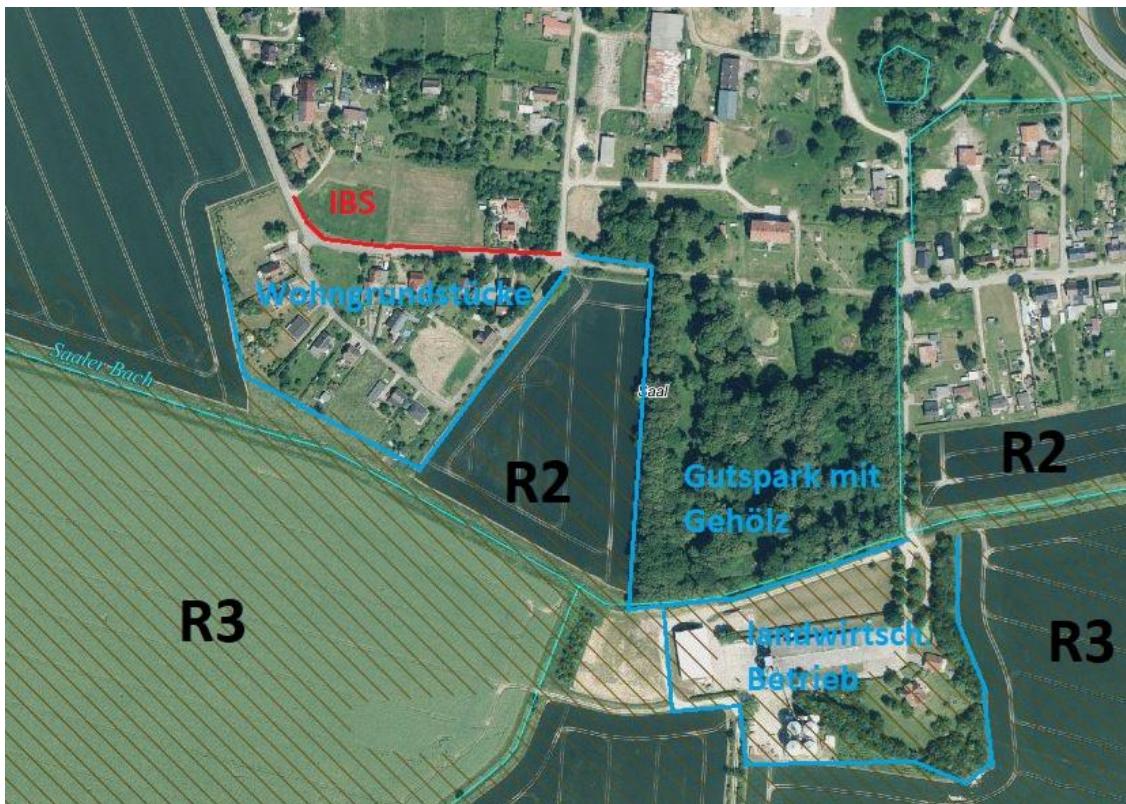


Abb. 3: Südliche Geltungsbereichsgrenze der IBS (rot), Rastgebiete (braune Schraffur) und Bestandsnutzungen und –strukturen als Einschränkung für ein potenzielles Rastgeschehen (blau)

Schlafplätze von Gänsen, Kranichen und Schwänen sowie Kormorankolonien sind im Kartenportal (GAIA-MV) für das Plangebiet und seine Umgebung ebenfalls nicht verzeichnet und anhand der naturräumlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich und Planungsumfeld auch nicht zu erwarten. Im Plangebiet und Umfeld nicht nachgewiesen (oder nicht kartiert) wurden Horste des Fischadlers, Brut- und Revierpaare des Rotmilans, Wanderfalkenhorste, Schreiadlerhorste sowie Horste des Schwarzhörnchens. Für den Seeadler wurde im Messtischblattquadranten (MTBQ), in dem auch der Geltungsbereich liegt, kein Horst für den verfügbaren Datenzeitraum bis 2016 dargestellt, jedoch für den südlich gelegenen MTBQ (1 Horst). Für den Kranich werden ebenfalls nur 1-2 Brutplätze im südlichen MTBQ im Kartenportal dargestellt, ohne konkreten Zusammenhang zum Geltungsbereich. Essenzielle Nahrungsräume oder ein bekannter Horststandort werden durch die Flächen der Innenbereichssatzung jedoch nicht eingefasst/berührt. Die Wiesenweihe wurde nicht in der Umgebung des Ortsteils Hessenburg beobachtet (bis 2016).

In den veralteten Daten des Kartenportals wird bezüglich des Weißstorchs für 2014 lediglich 1 Horst für den südlich des Geltungsbereichs gelegenen MTBQ angegeben.

Im Gutspark Hessenburg ist eine Nisthilfe auf einem Strommast verortet, der jedoch nach Auskunft der Eigentümerin seit 2018 bisher nicht mehr durch den Weißstorch genutzt wurde. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand unterliegt der Horstmast damit nicht dem Niststättenschutz entsprechend LUNG (2016). Entsprechend sind der Ankunftsliste für den Altkreis Ribnitz-Damgarten, bei den Ringstörchen (beide NABU) sowie im Portal der Weißstorcherfassung für Deutschland keine Einträge für den Ortsteil Hessenburg der Gemeinde Saal abrufbar. Der nächstgelegenen Horststandort befindet sich in Bartelshagen II bei Barth in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Geltungsbereich. Damit wird nach LUNG (2016) die Grünlandfläche im Geltungsbereich nicht pauschal als essenzielle Nahrungsfläche eingestuft. In Bartelshagen II gab es jeweils 2019 und 2020 ein Horstpaar mit flüggen Jungen und 2021 ein Horstpaar ohne flügge Junge. Im bisherigen Stand ist für 2024 ein Horstpaar ohne flügge Junge vorhanden. Für die kleinteiligen Freiflächen im Geltungsbereich – ein Sportplatz bzw. Fußballplatz und die privat genutzte Grünlandfläche (kein Feldblock) mit Portionsmahl und Pferdebeweidung ist aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen, in den letzten Jahren genutzten Horststandort zum Geltungsbereich und durch ihre Nutzungsart von keiner Nutzung und Bedeutung für den Weißstorch auszugehen. Eine Etwaige Nutzung wäre aber auch im Rahmen einer Brutvogelkartierung festzustellen. Den weiteren Ergebnissen der Brutvogelkartierung vorgreifend wurde im gesamten Untersuchungsraum durch den Gutachter (NATUR UND MEER - 2022) keine Sichtung von nahrungssuchenden Weißstörchen erbracht.

In Betrachtung der Habitatstrukturen im Plangebiet war durch das Vorhandensein von Gehölzen bzw. flächigen Gehölzstrukturen v.a. mit einem Vorkommen von Baum-, Gebüschen- und ggf. Höhlen- bzw. Nischenbrüten auszugehen. Um dargestellte Potentiale zu überprüfen, wurde eine Brutvogelkartierung im Zeitraum von März – September beauftragt (Vgl. natur und meer 07/2022). Die erfassten Brutvögel bzw. Nahrungsgäste werden in nachfolgender Tabelle dargestellt und die Reviermittelpunkte in Abbildung 4:

**Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvögel im Geltungsbereich (natur und meer 07/2022)**

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016)	BrutVogel/Nahrungsgast	Anzahl Reviere im UG	Anzahl Reviere UG + 50 m
Sp. 0	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9
A	Amsel <i>Turdus merula</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	3	4
BF	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	2	1
BM	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	H	[2]	x	2	BV	3	2
BH	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BRD 3	GB	[1]	-	1	BV	1	1
DG	Domgrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	HB	[1]	-	1	BV	0	1

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	als Fortpflanzungsstätte geschützt LUNG (2016)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlöst, LUNG (2016)	Brutvogel/Nahrungsgast	Anzahl Reviere im UG	Anzahl Reviere UG + 50 m
Sp. 0	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9
GSp	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	2	1
GF	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	SB	[1]	-	1	BV	3	1
GR	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	H, N	[2]	-	3	BV	1	1
HS	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	MV V	SB	[2]	x	3	BV	15-20	10-15
HB	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	HB	[1]	-	1	BV	1	0
KG	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	-	HB	[1]	-	1	BV	2	0
KM	Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	GB	[2]	x	2	BV	1	4
MG	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	1	5
RT	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	1	1
RK	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	1	0
-	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	MV 3, EG338	H, Gb	[1]	x	2	NG	0	0
SD	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	0	1
STi	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		GG	[1]	-	1	BV	0	1
ST	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BRD 3	GG, H	[2]	x	2	BV	1	5
TT	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	1	0

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016)	Brutvogel/Nahrungsgast	Anzahl Reviere im UG	Anzahl Reviere UG + 50 m
Sp. 0	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9
ZK	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	4	1
ZZ	Zipzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	GB	[1]	-	1	BV	1	1

- SP. 1 Den deutschen Artnamen wird das in der Darstellung zur Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet verwendete Kürzel vorangestellt.
- Sp. 2 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen strengen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt. Gefährdung: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste; BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt; BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.
- Sp. 3 GB – Gehölzbrüter, allgemein, auch Bodenbrüter innerhalb von geschlossenen Gehölzbiotopen; GG – bevorzugte Nutzung von Großgehölzen, Wald, Parks etc.; HB – Heckenbrüter, Strauch- und Gebüschrüter; OB – Offenlandbrüter auf Wiesen, Weiden, Äckern / Acker- und Wiesenbrüter; HO – Halboffenlandbrüter, Ruderalfluren, Grassäume, junge Gehölzsukzessionen, Offenland mit einzelnen Büschen, Waldschneisen und Waldwiesen; RB – Röhrichtbrüter; SB – Siedlungsbrüter, alle Arten mit einer bevorzugten Nutzung von Siedlungsräumen zur Brut; (...) – Brutplätze in anderen Habitaten möglich.
- Sp. 4 gemäß LUNG (2013) als Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: [1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [1a] – Nest (Horst) mit 50m störungssarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarmer Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone); [2] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [2a] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(er); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnesten der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [4] – Nest und Brutrevier; [5] – Balzplatz.
- Sp. 5 gemäß LUNG (2013) erfolgt i.d.R. bei den angegebenen Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.
- Sp. 6 gemäß LUNG (2013) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1): 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode; 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; 3 = mit der Aufgabe des Reviers; 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers; W x = nach x Jahren (gilt für die ungenutzten Wechselhorste in besetzten Revieren).
- Sp. 7 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Geltungsbereich des B-Plans.
- Sp. 8 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Untersuchungsraum, einschließlich Geltungsbereich des B-Plans. Angaben in Klammern (...) – Art wurde im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt und nutzt dieses als Teillebensraum. In Abb. 2 erfolgt keine Darstellung des Revierzentrums.



**Abb. 4: Darstellung nachgewiesene Brutvogelvorkommen im Plangebiet und 50 m-Umfeld (natur und meer 7/2022), Abkürzungen siehe Tabelle 2**

Wie in der Tabelle und der Abbildung zu dem Brutvogelvorkommen ersichtlich, konzentrieren sich die Brutvogelreviere v.a. im Bereich der Gehölze. Erwartungsgemäß wurden auf den Freiflächen keine Bodenbrüter festgestellt. Insgesamt wurden 21 Brutvogelarten im gesamten Untersuchungsraum erfasst.

Unter (23 im gesamten Untersuchungsraum) für die durch Überplanung der Flächen von einem Verlust Fortpflanzungsstätten auszugehen ist. Die Schleiereule wurde ausschließlich als Nahrungsgast erfasst, das Brutrevier wird allerdings noch innerhalb der Ortschaft vermutet. 17 der insgesamt erfassten Brutvogelarten werden im Geltungsbereich verortet. Bis auf die Schleiereule als Nahrungsgast wurden mit dem

Star und dem Bluthänfling, welche jeweils auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (RL 3) eingestuft werden, häufig vorkommende, ungefährdete Brutvogelarten erfasst. Nach der Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern ist der Haussperling jedoch auf der Vorwarnstufe geführt (RL V).

Ein direkter Eingriff an die Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel im Westen des Geltungsbereiches und im Bereich nördlich des bestehenden Fußballplatzes und im erweiterten Untersuchungsraum (50 m-Umfeld) kann ausgeschlossen werden, da diese entsprechend der nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffenen Festsetzungen in der Innenbereichssatzung durch direkten Erhalt oder als private Grünfläche von zusätzlichem Baurecht und damit einhergehendem Verlust exkludiert werden. Auf den Flurstücken 101 und 102 ist durch Aufstellung der Innenbereichssatzung von einem Habitatsverlust auszugehen, der durch das geschaffene Baurecht ermöglicht wird. Dadurch sind Reviere von Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp betroffen. Um eine verbotstatbeständige Störung und Tötung (v.a. von unflüggen Individuen) dieser Arten bei beabsichtigter Gehölzbeseitigung sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung notwendig, die die Gehölzbeseitigung außerhalb des Brutzeitraumes ausschließt. Im vorliegenden Fall ist die bloße Übernahme des gesetzlich durch § 39 BNatSchG vorgegeben Ausschlusszeitraums für Gehölzbeseitigung vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres nicht hinreichend. Insbesondere Amsel, Ringeltaube und Türkentaube weisen entsprechend der Angaben von LUNG (2016) eine über diesen Zeitraum hinausgehende Brutzeit auf. Durch den Beginn des Brutzeitraumes der Amsel Anfang Februar und dem erweiterten Brutzeitraum der Ringeltaube bis Ende November wird eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Gehölzbeseitigung im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 30. November ausschließt. Entsprechend kann bei Durchführung einer Gehölzbeseitigung im Dezember und Januar das Eintreten einer Störung und Tötung ausgeschlossen werden. Eine Abweichung von vorgenannter Bauzeitenregelung ist nur dann zulässig, wenn vor Gehölzrodung gutachterlich ein Besatz brütender Vogelarten ausgeschlossen werden konnte.

Allerdings sind mit der Beseitigung der Gehölze auf den Flurstücken 101 und 102 der verbotstatbeständige Verlust von nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 geschützten Fortpflanzungsstätten verbunden. Dies betrifft Blaumeise und Kohlmeise, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe dieser erlischt sowie Haussperling und Gartenrotschwanz, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe des Reviers erlischt. Trotz des jüngeren Alters der Gehölze im Geltungsbereich (siehe Luftbild im Anhang) sind durch die festgestellten Reviere entsprechende Nischen und Höhlungen anzunehmen, die durch die Arten genutzt werden können.

In Abbildung 5 ist der relevante Ausschnitt des Geltungsbereiches dargestellt, in dem es bei einer Beseitigung der Gehölze, welche durch die Innenbereichssatzung ermöglicht wird, zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt, die über die Brutperiode der jeweiligen Art hinaus geschützt sind. Brutplätze außerhalb von der Flurstücke 101 und 102, auf dem bestehenden Wohngrundstück sind nicht betroffen. Damit ist jeweils ein Brutplatz von Gartenrotschwanz und Kohlmeise betroffen. Abweichend vom Kartierbericht des Gutachters NATUR UND MEER (2022:17) ermittelt, sind jedoch nur ein Brutplatz der Blaumeise (statt 2) und 1-3 Brutplätze des Haussperlings (statt 8-12) betroffen. In Auflistung der Brutplätze mit über die Brutperiode hinaus geschützten Fortpflanzungsstätten wurden im Kartierbericht noch Brutplätze in den weiteren Gehölzflächen des Geltungsbereichs berücksichtigt, welche jedoch durch Festsetzungen gesichert werden.



**Abb. 5: Brutplatzverlust mit geschützten Fortpflanzungsstätten, rote Kreise**

Der Empfehlungen des Gutachters für das Verhältnis von Brutplatzverlust und notwendiger Ersatzquartiere, die im Vorfeld der Gehölzrodung herzustellen sind, werden jedoch übernommen. Dementsprechend sind für Blaumeise und Kohlmeise jeweils 2 Höhlenbrüterkästen, für den Haussperling ein Kolonie (mit 3 Brutplätzen) und für den Gartenrotschwanz ein Nischenbrüter- oder Halbhöhlenkasten unter fachkundiger Anleitung innerhalb der Gemeinde Saal im Ortsteil Hessenburg in mindestens 3 m Höhe anzubringen. Die Nischenbrüter-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen sind dabei an Bäume anzubringen, so dass Beutegreifer diese nicht erreichen können; der Sperlingskoloniekasten ist an einem Gebäude anzubringen.

Nach Einschätzung des Gutachters ist für die angrenzend zum B-Plan brütenden Vogelarten von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen – hierbei handelt es sich um keine gegenüber anthropogenen Störungen (Licht und Lärm) besonders sensiblen Arten, die auch in ähnlichen Habitaten im Siedlungsraum auftreten können. Zudem sind diese Bereiche bereits durch die Bestandsnutzungen vorgeprägt.

#### Vogelschlag/Kollisionsgefahr an Glasflächen:

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glasflächen sind folgende Aspekte relevant: Reflexion/Spiegelung der Glasflächen (Vortäuschen von Anflugszielen), Transparenz/Durchsicht (Nicht ersichtliche Barriere zu Anflugszielen) und Beleuchtung (Anlockung/Anziehung). Allgemeine Faktoren sind die Gebäudehöhen und die Größe der verwendeten Glasflächen. Die räumliche Nähe zur naturnahen Flächen und insbesondere zu Gehölzstrukturen stellt einen wichtigen Umgebungsfaktor für die Thematik der Kollisionsgefahr an Glasflächen dar. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung einschlägiger Fachliteratur (Vgl. u.a. LAG-VWS 2021) ist durch die mit der Innenbereichssatzung ermöglichte Bebauung bzw. Bauweise (1-1,5geschossig) von einem vergleichsweise geringen Risiko für Vogelschlag auszugehen. Grundlegend ist hierbei eine größere Gebäudehöhe ein wesentlicher Aspekt des Wirkfaktors der Kollisionsgefahr an Glasflächen. An die Gebäudehöhe ist weiterhin gekoppelt, inwiefern Beleuchtung als Risikofaktor die Kollisionsgefahr erhöht; für die in der Innenbereichssatzung möglichen Gebäudehöhen ist das Risiko durch Anlockung von Beleuchtung/Licht jedoch zu vernachlässigen. Die weiteren Risikofaktoren – die konkrete Fassadengestaltung, insbesondere die Größe der Glasflächen potenzieller Neubauten, ist jedoch die Erweiterung des Innenbereichs nicht genauer

zu prognostizieren. Mit den verbleibenden Gehölzen im Geltungsbereich und der Nähe zum Gutspark mit großer Gehölzfläche als Einflussfaktor auf die Kollisionsgefahr an Glasflächen und im Sinne des allgemeinen Vermeidungsgebotes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen: Um den Aspekt der Reflexion/Spiegelung zu mindern, ist bei Neubauten der Außenreflexionsgrad von Glasflächen ab 1 m<sup>2</sup> Größe auf maximal 15 % zu beschränken. Weiterhin sind Glasflächen größer als 1,5 m<sup>2</sup> Fläche durch feste, bauliche Elemente so zu untergliedern, dass die einzelnen Teilstücke eine Größe von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Eckverglasungen sind ausschließlich mit einer Größe von maximal 1 m<sup>2</sup> je Fassade zulässig.

Unter Einhaltung der festgelegten Bauzeitenregelung und bei vorgelagerter Herstellung der Ersatznistplätze im Vorfeld von Gehölzrodungen (als CEF-Maßnahme) sowie der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vogelschlag an Glasflächen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sicher auszuschließen.

#### **Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-3 BNatSchG für die Avifauna**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

In den Gehölzflächen im Geltungsbereich, bei denen durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung eine Bebauung ermöglicht wird, kann ohne Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere für unfliegende Individuen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Für die festgestellten Gehölz- bzw. Höhlen- und Nischenbrüter kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung jedoch durch eine Bauzeitenregelung, keine Gehölzrodung im Geltungsbereich innerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres, sicher ausgeschlossen werden.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzeiten, der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung ermöglichten Bebauung nicht zu erwarten und kann durch Einhaltung einer erweiterten Bauzeitenregelung, keine Gehölzrodung innerhalb des Zeitraumes vom 01 Februar bis 30. November eines jeden Jahres sicher ausgeschlossen werden.

Für Zug- und Rastvögel ergibt sich durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung bzw. Erweiterung des Innenbereichs keine erhebliche Störung, da die Flächen des Geltungsbereichs in der Ortslage durch bestehende, äquivalente Nutzungen (Einzelhausbebauung/Wohnen) eingefasst werden und somit keine neuen oder zusätzlichen Störungen der angrenzenden Freibereiche erfolgen.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitatem gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Für einzelne Arten besteht ein Schutz der individuellen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG über die aktuelle Brutperiode hinaus, entweder bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte oder Aufgabe des Reviers (artspezifisch nach 1-3 Brutperioden, 5 Jahren oder 10 Jahren).

Im Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung kann eine angepasste Bauzeitenregelung abgeleitet werden, die die Beseitigung gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der festgestellten Gehölzbrüter ausschließt. Bei Haussperling, Gartenrotschwanz und Kohlmeise sowie Blaumeise als Nischen- bzw. Höhlenbrüter wird eine vorgelagerte Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion notwendig, mit der das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann. Gemäß der Empfehlung des Gutachters sind dafür Nisthilfen im Verhältnis von 1:2 im Ortsteil Hessenburg der Gemeinde Saal an geeigneten Standorten anzubringen. Der Koloniebrüterkasten für den Sperling ist dabei an geeignetes Gebäude anzubringen, die weiteren Nischenbrüter-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen sind an geeigneten Bäumen anzubringen.

Für den festgestellten Brutvogelbestand im Bereich der Gebäudebrüter kann eine Beseitigung von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und ersatzmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sicher auszuschließen.

#### 4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende (allgemeine) Vermeidungsmaßnahmen (**VM**) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	<b>Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodung</b> Die Gehölzrodung ist ausschließlich außerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres zulässig. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur mit gutachterlichem Nachweis durch einen anerkannten Fachgutachter, dass kein Besatz und keine Beeinträchtigung eines Brutvogels vorliegt und vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde statthaft.
VM 2	<b>Schutz von Reptilien und Amphibien im Straßenraum</b> Bei der im Zuge der Erschließung hergestellten Infrastruktur sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen zu versiehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Sofern keine Ausstiegshilfen angebracht werden, sind die Strukturen so zu verschließen, dass ein Hin-

einfallen effektiv verhindert wird. Hierzu sind engmaschige Siebeinsätze oder Gitterroste mit möglichst schmalen Schlitzen (Breite max. 1,7 cm) oder Kastenrinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu verwenden. Als mögliche Ausstiegshilfen sind entsprechend präparierte Drainagematten, Lochblechschielen, Ausstiegsrohre oder Ausstiegssysteme (SYTEC Terramat oder vergleichbar) zu verwenden.

#### VM3

#### **Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

Zum Schutz von Vögeln und zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos mit Auslösen des Verbotstatbestandes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen: Der maximale Außenreflexionsgrad von Glasflächen ab 1 m<sup>2</sup> ist auf 15 % zu beschränken; Eckverglasungen sind maximal bis zur Größe von 1 m<sup>2</sup> zulässig und Glasflächen, die größer als 1,5 m<sup>2</sup> sind, sind durch bauliche Elemente so zu unterteilen, dass die einzelnen Teile nicht größer als 1,5 m<sup>2</sup> sind.

#### CEF1

Vor Rodung von Gehölzen im Geltungsbereich sind unter fachlicher Aufsicht 1 Koloniebrüterkasten für Haussperlinge an einem geeigneten Gebäude, 2 Nischenbrüter- oder Halbhöhlenkästen für den Gartenrotschwanz und 4 Höhlenbrüterkästen für Meisen an geeigneten Bäumen innerhalb des Ortsteiles Hessenburg der Gemeinde Saal anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Das Durchführen von FCS-Maßnahmen<sup>5</sup> ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig.

## 5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erweiterung der Innenbereichssatzung „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ der Gemeinde Saal, OT Hessenburg ist die Beurteilung artenschutzrechtlicher Gegebenheiten im Planbereich notwendig. Der hiermit vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt demnach die rechtsgültige Unterlage für das Feststellungsverfahren dar.

Der Geltungsbereich umfasst in seiner Gesamtheit Flächen naturschutzfachlich geringer Bedeutung – hier insbesondere den im Bestand genutzten Fußballplatz und das bereits bebaute Grundstück im östlichen Geltungsbereich. Die privat genutzte Grünlandfläche im westlichen Geltungsbereich ist aufgrund ihrer artenarmen Zusammensetzung mit hohem Gräseranteil und Kleinflächigkeit von naturschutzfachlich eher geringerer Bedeutung einzustufen. Mit dem flächigen Vorhandensein von Gehölzstrukturen im Geltungsbereich bestehen jedoch naturschutzfachlich mittelwertige Strukturen, die im artenschutzrechtlichen Kontext relevant sind, insbesondere für die Avifauna.

Im Bereich der Reptilien konnten keine bzw. keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Geltungsbereich und im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, für die sich durch Aufstellung der Innenbereichssatzung eine Betroffenheit ergeben könnte. Hierfür die Zauneidechse kann mit erbrachtem Negativnachweis seitens des Gutachters das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sicher ausgeschlossen werden. Die erfassten Brutvögel konzentrieren sich vor allem

---

<sup>5</sup> Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)). Im Rahmen einer zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme können Maßnahmen notwendig waren, die die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer betroffenen Art verhindern sollen. Hierbei ist die Rede von **FCS-Maßnahmen** (Favourable Conservation Status), die einem kompensatorischen Ansatz besitzen.

im Baum- und Gehölzbestand. Es wurden weitestgehend häufige, ungefährdete und störungsunanfällige Brutvogelarten erfasst. Durch eine angepasste Bauzeitenregelung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Bereich der festgestellten Gehölzbrüter sicher ausgeschlossen werden. Ergänzende Vermeidungsmaßnahmen können festgesetzt werden, um das Tötungsrisiko für Vogelschlang und durch Kleintierfallen zu reduzieren. Für die festgestellten Nischen- und Höhlenbrüter (Haussperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise und Kohlmeise) kann durch die Herstellung von Ersatznistkästen im Vorfeld notwendiger Baumfällungen (CEF-Maßnahme), die ökologische Funktion der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten zu können und das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

Durch die fehlenden Nachweise im Rahmen der durchgeführten Kartierung bei den Fledermäusen und den Amphibien im Geltungsbereich und erweitertem Untersuchungsraum ergibt sich für beide Artengruppen kein Konfliktpotenzial und Handlungserfordernis zur Aufstellung der Innenbereichssatzung. Im Ergebnis der Kartierung ist auch keine Relevanz hinsichtlich des Fischotters im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren abzuleiten.

Im Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse und Auswertung der verfügbaren Daten zur Verbreitung und des Vorkommens der nicht kartierten Artengruppen sind keine Beeinträchtigungen festzustellen (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Vorhabenunspezifisch wird zudem eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung von Kleintierfallen festgesetzt. Mit Aufstellung der Innenbereichssatzung „nördlich Dorfstraße/westlich Schmiedeweg“ des Ortsteils Hessenburg der Gemeinde Saal gehen somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Verbotstatbestände einher.

Es ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung von FCS-Maßnahmen.

Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass der vorliegende Artenschutzfachbeitrag die Relevanz und das Konfliktpotential für die artenschutzrechtlich relevanten Arten lediglich für die Umsetzung Planinhalte und die hiermit potentiell entstehenden Wirkfaktoren abprüft bzw. prüfen kann und Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen ableitet. Spezielle Erfordernisse des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, die sich nach Umsetzung der Planinhalte bzw. nicht aus der Innenbereichssatzung ergeben können, sind unverändert zu berücksichtigen.

## 6. Quellenverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

### Gutachten

NATUR UND MEER (07/2022): Gemeinde Saal Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie zur Einbeziehung einzelner Aussenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „nördlich Dorfstraße/westlich Schmiedeweg“ des Ortsteils Hessenburg. **Kartierbericht zur Faunistischen Kartierung**. Rostock

### Literaturquellen, Karten

BAST; WACHLIN VERÄNDERT NACH SY (2004): Laubfrosch. Kleiner Wasserfrosch  
[<http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_hyla\\_arborea.pdf>](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_hyla_arborea.pdf)  
[<http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_pelophylax\\_lessonae-1.pdf>](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pelophylax_lessonae-1.pdf) letzter Abruf 23.08.2022.

BLAB, J.; Brüggemann, P. & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotope Nutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfels Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. In: NVN/BSH Merkblatt 69. Wardenburg. S. 2

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 23.08.2022

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten.

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 20.06.2021.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2022): Karte der Territorien. Görlitz

FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten". <[http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf)>

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVV und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195.

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELWARTEN (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Augsburg

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, letzter Abruf 23.08.2022.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow. NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010)

LANDESAMT FÜR UMWELT,://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\_asb\_lacerta\_agilis.pdf>, 23.08.2022.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de). letzter Abruf 23.08.2022.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.)(2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANDEFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2022): Landesdatenbank. Rostock.

LUKAS, A (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. In: Mengel, A. (Hrsg.) (2022): Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht. Universität Kassel. Band 7. Kassel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018, Stand 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Neufassung. Schwerin.

NEUBERT; WACHLIN VERÄNDERT NACH TEUBNER; TEUBNER (2004): Fischotter. <[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_lutra\\_lutra-6..pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra-6..pdf)> letzter Abruf 23.08.2022.

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (letzter Abruf 23.08.2022): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

RUGE, K. (2005): Vogelschutz – ein praktisches Handbuch. Otto Maier Ravensburg.

RINGEL ET AL. VERÄNDERT NACH SCHAFFRATH (2003c): Eremit. <[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_osmoderma\\_eremita.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_osmoderma_eremita.pdf)> letzter Abruf 23.08.2022.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg.

SCHNEEWEISS, N. ET AL (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, Potsdam.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (Hohenheim).

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz.

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003): Nachtkerzenschwärmer <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_proserpinus\\_proserpina.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf)>, Abruf 23.08.2022.

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003b): Großer Feuerfalter <[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_lycaena\\_dispar.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lycaena_dispar.pdf)>, Abruf 23.08.2022.

<https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>, Abruf 23.08.2022

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERNS (2019): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern <<https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 23.08.2022.

## Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Juni 2021

Abb.1: Luftbild von 1991 zur Einschätzung der Altersklasse der Bestandsgehölze: Gehölzbestand überwiegend noch nicht vorhanden – Alter < 30 Jahre; Geltungsbereich IBS rot



Abb.2: Artenarmes Grünland im westlichen Teil des Geltungsbereiches und südlich gelegene Bestandsbebauung, Blickrichtung: Südwest



Abb.3: Hecke/Grundstückseingrünung nördlich vom Fußballplatz mit Zierrasen; Blick: Nordost



Abb.4: Fußballplatz und Bestandsbebauung im Geltungsbereich, Blickrichtung: West



Abb.5: Bestandsgehölz im westlichen Geltungsbereich, Blickrichtung: Nord entlang Schmiedeweg



Abb.6: Zugang Gutspark und Feldgehölz östlich des Geltungsbereiches, Blick: Nordost

